



---

## Ausschussdrucksache 20(9)307

16. Oktober 2023

---

**Lutz Goebel**  
**Vorsitzender des Nationalen Normenkontrollrates**  
**10117 Berlin**

### **Stellungnahme**

### **Öffentliche Anhörung**

zum

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**Wirtschaftsstandort Deutschland stärken,  
Wirtschaft unterstützen –  
Abbau überflüssiger und belastender Bürokratie**

**BT-Drucksache 20/6408**

**am 18. Oktober 2023**



16. Oktober 2023

## **Stellungnahme von Lutz Goebel, Vorsitzender des Nationalen Normenkontrollrates, für die öffentliche Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages**

**zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Wirtschaftsstandort Deutschland stärken, Wirtschaft unterstützen – Abbau überflüssiger und belastender Bürokratie (BT-Drs. 20/6408)**

### **1. Vorbemerkung**

Gegenüber den Vorjahren ist die aus Bundesrecht stammende Belastung von Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürgern erneut stark gewachsen. Die detaillierte und aktuelle Entwicklung des Erfüllungsaufwandes wird im Jahresbericht 2023 des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) aufbereitet und dargestellt. Diesen wird der NKR im kommenden November dem Bundesjustizminister übergeben und veröffentlichen.

Angesichts der Entwicklung des Erfüllungsaufwands kommen das Wachstumschancen- und das angekündigte Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) zur richtigen Zeit. Um einen anhaltenden Entlastungstrend einzuleiten, brauchen wir jedoch einen systematischeren Ansatz für den Bürokratieabbau.

Die Bundesregierung hat einen Deutschlandpakt und ein neues Deutschlandtempo versprochen. Den Ankündigungen müssen 2024 messbare Taten folgen, um eine spürbare Trendwende einzuleiten.

## **2. Bürokratieentlastungsgesetz IV ist ein wichtiger Impuls für den Bürokratieabbau**

Angesichts der zuletzt stark gestiegenen Erfüllungsaufwands ist das Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 30. August 2023 für ein BEG IV ein wichtiger Impuls, um den Bürokratieaufwuchs zu begrenzen. Das BEG IV soll nach Angaben der Bundesregierung zusammen mit dem Wachstumschancengesetz eine Entlastung von deutlich mehr als 2 Mrd. Euro des jährlichen Erfüllungsaufwands bringen.

Der NKR hat es sehr begrüßt, dass die Bundesregierung im Frühjahr hierfür eine breit angelegte Verbändeabfrage durchgeführt hat. In den Eckpunkten der Bundesregierung für das BEG IV wird bisher allerdings nur ein kleiner Teil der Vorschläge aufgegriffen. Die vielen Entlastungsvorschläge aus der Verbändeabfrage, die nicht im BEG IV aufgegriffen werden, sollten darüber hinaus unbedingt für weitere Maßnahmen auf Bundes- und EU-Ebene genutzt werden. Die Bundesregierung hat angekündigt, zeitnah ein Monitoring über die Verwendung der Vorschläge zu veröffentlichen.

## **3. Für eine Trendumkehr braucht es eine längerfristige Strategie und eine Weiterentwicklung von „One in one out“**

Konkrete Abbaumaßnahmen wie das BEG IV und andere Entlastungsgesetze sind sehr wichtig, reichen für eine nachhaltige Trendumkehr allerdings nicht aus. Ihre Wirkung ist nur punktuell. Im Lichte der Erfahrungswerte und des Aufwuchses des Erfüllungsaufwands der letzten Jahre empfiehlt der NKR, die Belastungsbremse „One in one out“ als systematisches Anreizinstrument zur Bürokratievermeidung wirksamer auszustalten. „One in on out“ ist der Ansatzpunkt für alle Forderungen, die nach einer „Bürokratiebremse“, einem „Belastungsmoratorium“ oder einem „Belastungs-TÜV“ rufen.

Die im Jahr 2015 eingeführte „One in one out“-Regel sieht vor, dass jede Vorgabe, die die Wirtschaft belastet, als „In“ spätestens bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode durch eine entlastende Vorgabe, ein „Out“, ausgeglichen werden muss. Dadurch soll der jährliche Erfüllungsaufwand dauerhaft begrenzt werden.

Die Bilanz seit Einführung der „One in one out“-Regel ist insgesamt positiv. Dieser Befund ist beim genaueren Hinsehen jedoch stark zu relativieren: Denn bestehende Ausnahmen, allen voran die Ausklammerung von EU-Recht und von einmaligen Erfüllungsaufwänden, verzerren das Bild. Würden die Ausnahmen einberechnet, ergäbe sich längst kein „Out“ mehr, sondern ein „In“ in Milliardenhöhe.

Entsprechend macht der NKR folgende Vorschläge zur Anpassung der „One in one out“-Regel:

### **3.1 Umsetzung von EU-Regelungen bei „One in one out“ berücksichtigen**

Für die Wirtschaft und die anderen Regelungadressaten ist es unerheblich, ob Erfüllungsaufwand durch nationale Gesetzgebung oder durch die Umsetzung von EU-Recht entsteht. Um die tatsächliche Belastung realistisch abzubilden, sollte künftig auch die nationale Umsetzung von EU-Vorhaben in die „One in one out“-Bilanz einfließen.

### **3.2 Einmaligen Erfüllungsaufwand bei „One in one out“ berücksichtigen**

Im letzten Jahr ist insbesondere der einmalige Erfüllungsaufwand erheblich angestiegen. Deswegen sollte die Steuerungswirkung der Bürokratiebremse auf den Umstellungsaufwand übertragen werden, indem der einmalige Erfüllungsaufwand auch bilanziert wird. Dies könnte zum Beispiel so ausgestaltet werden, dass der Umstellungsaufwand anteilig zu 25 % über ein „Out“ beim jährlichen Erfüllungsaufwand kompensiert werden muss.

### **3.3 „One in one out“ auch für Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger**

Der laufende Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist in den letzten Jahren fast ausnahmslos gestiegen. Die Verwaltung hat dabei eine Überlastungsgrenze erreicht. Künftig sollte auch der Erfüllungsaufwand für Verwaltungen sowie für Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden.

### **3.4 Bürokratiekosten ambitioniert abbauen**

Der NKR schlägt vor, die Bürokratiekosten auch für Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger zu ermitteln und für Bürokratiekosten eine „One in two out“-Regel einzuführen. Gleichzeitig sollte die Bundesregierung ein nachprüfbares Abbauziel vorgeben, das die Absenkung des Bürokratiekostenindex um mindestens 25% vorsieht.

## **4. Auskömmliche Beteiligung Betroffener zur Gewährleistung von Praxis- und Digitaltauglichkeit**

Größter Hebel, um Bürokratiekosten zu senken, ist die Digitalisierung der Informationsflüsse für Antrags- und Genehmigungsverfahren und die Wiederverwendung von vorhandenen Daten. Dafür braucht es digitaltaugliche Gesetze. Um praxis- und digitaltaugliche Ausgestaltung von Gesetzen zu gewährleisten, muss Fachexpertise gründlich einbezogen werden.

Gute Gesetze brauchen Zeit: Folgekosten, Alternativen und Digitaltauglichkeit lassen sich nicht in wenigen Tagen vor dem Kabinetttermin prüfen. Die Bundesregierung ignoriert mit steigender Regelmäßigkeit die eigene Geschäftsordnung hinsichtlich der Einbindung der Betroffenen. In der laufenden Legislaturperiode halten nur noch rund ein Viertel der Vorhaben die vorgesehenen Mindestfristen der GGO ein.